

GEBÜHRENSATZUNG
zur Friedhofsbenutzungssatzung der Gemeinde Worpswede
- Friedhofsgebührensatzung -

Aufgrund der §§ 6,40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Worpswede in seiner Sitzung am 16.07.2007 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Worpswede unterhält einen kommunalen Friedhof in der Ortschaft Hüttenbusch als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gegenstand und Höhe der Gebühren

- 1.) Für die Benutzung des Friedhofes in der Ortschaft Hüttenbusch und seiner Bestattungseinrichtungen sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiet des Friedhofswesens werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.
- 2.) Die Gebühren entstehen, wenn die Amtshandlung beantragt oder die begehrte Leistung gewährt worden ist. Für die Gräber entsteht die Gebühr mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Nutzungsdauer.
- 3.) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 4.) Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Worpswede die Entschädigung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 3
Gebührensschuldner

- 1.) Schuldner der Gebühren für Leistungen sind:

bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Niedersächsischen Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen in der jeweils gültigen Fassung bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. Ehegatten, Verwandte ersten und zweiten Grades.
- 2.) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller
 - b) der jeweilige Nutzungsberechtigte oder diejenige Person, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtung oder Leistungen in Anspruch genommen werden.
- 3.) Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrage mehrerer Personen gestellt, so haftet jede dieser Personen als Gesamtschuldner.

§ 4
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühren

- 1.) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- 2.) Die Friedhofsgebühren sind innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Gebührenbescheides fällig und an die Gemeindekasse Worpswede zu zahlen. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung.
- 3.) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Die Gebühr kann im Einzelfall auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden. Die Vorschriften der Abgabenordnung gelten entsprechend.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und im Hinblick auf die für 2006 zu erhebenden Nutzungsgebühren für unbelegte Wahlgräber rückwirkend zum 01.01.2006. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Worpswede, den 06.11.2007

Gemeinde Worpswede

gez. Schwenke

L.S.

- Schwenke -

Bürgermeister